



Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr (nachmittags nur nach Vereinbarung)

Marktwesen

Bearbeiter: Robert Ladner

Tel.: DW 30

Mobil: 0676 / 842420230

E-Mail: robert.ladner@irdning.at

Irdning, am 14.10.2013

KUNDMACHUNG

Marktgebührenordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Irdning hat in der Sitzung vom 23.09.2013 nachstehende Marktgebühren beschlossen:

- 1) Die Marktstandgebühr auf Jahrmärkten beträgt € 6,00 per Laufmeter Marktstand pro Tag.
- 2) Die Standgebühr für Sitzgarnituren und/oder Stehtische auf Jahrmärkten beträgt pro Garnitur und/oder Tisch € 6,00.

Die vorstehende Marktgebührenordnung tritt mit 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig werden vorhergehende Marktgebührenordnungen außer Kraft gesetzt.

Die Marktgebührenordnung liegt laufend am Marktgemeindegemeindeamt Irdning zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Irdning, am 14.10.2013

Der Bürgermeister

Herbert Gugganig

angeschlagen am: 14.10.2013
abgenommen am: 29.10.2013

Marktgemeinde Irdning

A-8952 Irdning 200

Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Irdning vom 14.12.2005 bzw. 10.4.2006.

Marktordnung

Durch diese Marktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, der Lebensmittelhygieneverordnung, des Maß- und Eichgesetzes, der Gewerbeordnung und aller sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (in der jeweils gültigen Fassung) nicht berührt.

§ 1

Bezeichnung der Märkte

- 1.) Jahrmarkt
- 2.) Weihnachtsmarkt

§ 2

Marktplätze

1.) Jahrmarkt

Der Jahrmarkt wird ab dem Haus Irdning 26 (Raiffeisenbank) zu beiden Seiten der L 741 (Aigner Landesstraße – Marktdurchfahrt) bis zum Haus Falkenburg 35 (Laimer), sowie am Platz vor dem Marktbrunnen abgehalten, wobei die Ein- und Zufahrten für Einsatzfahrzeuge passierbar und zur Gänze freizuhalten sind, dass sind:

- 1.1) Die Zufahrt von der Klostergasse zum Hauptplatz.
- 1.2) Die Ausfahrt von der Schulgasse zur L 741 (Aignerstraße im Bereich Raiffeisenbank und im Bereich Kegelbahn Ruhdorfer).
- 1.3) Die Berührungspunkte zwischen der Marktumfahrung und dem Marktbereich (Kürschnergasse, Ringstraße, Roubalstraße)
- 1.4) Alle weiteren Ein- und Zufahrten, sowie jene, welche als solche gekennzeichnet sind.

2.) Weihnachtsmarkt

Geltungsbereich: Kirchplatz südlich der Kirche

§ 3

Markttage und Marktzeiten

- 1) **Jahrmarkt** am 1. Mai jeden Jahres

- a) Der Jahrmarkt beginnt um 7:00 Uhr und endet um 18:30 Uhr.
- b) Das Auspacken der Waren ist von 5:00 bis 7:00 Uhr gestattet.
- c) Die Abräumarbeiten müssen bis spätestens 20.00 Uhr beendet sein.

2) Weihnachtsmarkt an den Adventwochenenden

§ 4

Gegenstände des Marktverkehrs

1) Auf den Märkten sind zum Verkauf zugelassen: Nahrungs- und Genussmittel, ferner alle alten und neuen Gebrauchsgegenstände, jedoch mit folgenden Ausnahmen: Waffen (soweit sie nicht bloß als Antiquitäten anzusehen sind), Munition, Sprengmittel, Feuerwerkskörper, Knallkörper, Schlüssel ohne Schloss, Arzneimittel, chirurgische Instrumente und therapeutische Behelfe, Verbandsmaterial, gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Bilder oder Druckwerke, Bettfedern, Obstbäume, Obststräucher und Reben.

2) Waren, deren marktmäßiger Verkauf aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, dem Schutze der Gesundheit von Menschen oder der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren nicht vertretbar ist, dürfen auf den Märkten nicht feilgehalten werden (GR Nov. 1992)

3) Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist nur auf Grund einer Sonderbewilligung gem. § 148 Gewerbeordnung 1994 gestattet.

4) Weiters gelten für die Märkte die Bestimmungen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb idgF.

§5

Unzulässige Veranstaltungen

Schaustellungen, Ringelspiele, Schaukeln, Produktionen und überhaupt alle Erwerbstätigkeiten welche die Marktregeln in irgend einer Weise behindern oder erschweren, werden auf diesen Marktplätzen nicht zugelassen. Ebenso ist auf den Marktplätzen der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen (Glücksrad, Katz im Sack usw.) verboten.

§ 6

Marktbezieher

1) Jedermann ist berechtigt, den Markt mit allen laut § 4 Abs. 1 dieser Marktordnung zum Verkauf zugelassenen Waren zu beziehen, soweit nicht Bestimmungen der Gewerbeordnung entgegenstehen. Waren, deren Verkauf an eine Bewilligung gebunden ist, dürfen jedoch nur von den Inhabern einer entsprechenden Konzession feilgeboten werden.

2) Gewerbetreibende, die auf einem Markt oder Gelegenheitsmarkt Waren feilbieten oder verkaufen, haben hiebei den Originalgewerbeschein oder einen Gewerberegisterauszug stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen. Die Verpflichtung trifft auch einen Erfüllungsgehilfen der Gewerbebetreibenden.

§ 7 Marktverkehr – Regelung

- 1) Alle Marktparteien (Käufer und Verkäufer sowie das gesamte Hilfspersonal) haben sich untereinander und gegenüber den Organen der Marktaufsicht, deren Anordnungen unbedingt zu befolgen sind, anständig zu benehmen. Beschwerden gegen Verfügungen der Marktaufsicht haben keine aufschiebende Wirkung.
- 2) Personen von unsauberem oder auffälligem bzw. krankhaftem Aussehen sowie Betrunkene werden auf dem Markt nicht geduldet. Alle Personen, die die Ordnung und Ruhe des Marktes stören oder den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane keine Folge leisten, werden durch diese vom Markt verwiesen.
- 3) Das Hausieren auf dem Markt ist ausnahmslos verboten.
- 4) Fundgegenstände und herrenloses Gut sind den Aufsichtsorganen zu übergeben und werden im Fundamt hinterlegt.
- 5) Auf den Märkten muß alles vermieden werden, was zu einer Feuergefahr führt.
- 6) Die Marktstände sind unverzüglich nach Marktende zu entfernen.

§ 8 Standplätze

Jahrmarkt:

- 1) Die Standplätze werden für den Markttag im Rahmen der Bestimmungen der Gewerbeordnung seitens der Marktgemeinde Irdning durch Aufsichtspersonen (Marktkommissär) nach deren freiem Ermessen und nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zugewiesen. Bei der Vergabe von freiwerdenden Standplätzen sind Marktbezieher aus Irdning gegenüber weiter entfernten Marktbeziehern zu bevorzugen.
- 2) Jeder Marktbezieher hat pro Gewerbeschein nur auf einen Stand- bzw. Verkaufsplatz Anspruch.
- 3) Das Höchstausmaß eines Standes wird mit 12 Metern in der Länge und 2,50 Metern in der Tiefe festgelegt und darf nicht überschritten werden. Die Mindesthöhe der Standbedeckungen und Schirme hat 2.20 Meter zu betragen. Standbedeckungen und Schirme müssen sturmsicher befestigt sein. Im Bedarfsfall kann die Marktaufsicht ein geringfügiges Überschreiten der festgelegten Höchst- bzw. Mindestausmaße genehmigen bzw. anordnen. Das Aufstellen von Tischen mit dazugehörigen Sitzgelegenheiten und/oder Stehtischen bedarf der Genehmigung durch die Marktaufsicht.
- 4) Die Verkaufsstände müssen mit Namen, Anschrift und Gewerbebezeichnung versehen sein.
- 5) Die teilweise oder gänzliche Überlassung eines Standplatzes durch Marktbezieher an dritte Personen ist ohne Genehmigung der Marktaufsicht untersagt. Die Marktbehörde ist in diesem Fall sowie bei nicht pünktlicher Entrichtung der Marktstandgebühren zur Einziehung des Standplatzes berechtigt.

- 6) Durch regelmäßigen Besuch des Irdninger Krämermarktes entsteht kein Anspruch auf einen Standplatz, es besteht aber für alle Marktfahrer, die den Irdninger Krämermarkt im letzten Jahr besucht haben, die Möglichkeit, den Standplatz, den sie im Vorjahr zugewiesen bekommen haben, reservieren zu lassen. Dazu muß bis spätestens am 7. Arbeitstag vor dem Markttag eine schriftliche oder mündliche (telefonische) Anmeldung erfolgen. Nach dieser Frist werden keine Reservierungen mehr vorgenommen, d.h., die noch freien Plätze werden an andere Marktfahrer in der Reihung ihrer Anmeldung vergeben. Prinzipiell werden Standplätze nur nach erfolgter Anmeldung vergeben.
- 7) Das Ausräumen von Waren, Aufstellen von leeren oder vollen Kisten und dgl. außerhalb des zugewiesenen Standplatzes ist nur mit Bewilligung der Marktaufsichtsorgane gestattet. Durch das Auslegen der Waren und Aufstellen von Kisten, Körben, Butten und Ähnlichem dürfen die Zugänge zu den Standplätzen und die Wege zwischen denselben sowie der allgemeine Straßenverkehr nicht beeinträchtigt werden.
- 8) Auf den Marktplätzen ist jede störende Reklame zu unterlassen.
- 9) Eine Verbauung des Marktplatzes mit festen Buden oder Hütten ist ohne Genehmigung der Baubehörde und ohne Zustimmung des Marktamtes verboten.
- 10) Ist ein Marktfahrer aus irgend einem Grund nicht in der Lage, seinen reservierten Standplatz bis spätestens 7.00 Uhr früh einzunehmen und hat er dies der Marktaufsicht bis spätestens 7.00 Uhr mitgeteilt oder ausrichten lassen, so kann ihm der Standplatz bis spätestens um 8.00 Uhr reserviert werden. Wurde bis 7.00 Uhr keine Mitteilung gemacht, so wird der Standplatz an einen anderen Marktfahrer vergeben.
- 11) Hauszu- und Eingänge sind prinzipiell freizuhalten.
- 12) Die Standplätze müssen mit Ende der Abräumarbeiten vollständig geräumt und in sauberem Zustand hinterlassen werden.

Weihnachtsmarkt:

Die Standplatzeinteilung erfolgt vor Beginn der Veranstaltung und gilt bis auf Widerruf durch die Marktaufsicht.

§ 9

Marktstandsgebühren

Die für die Standplätze zu entrichtenden Marktgebühren sind gesondert in der Marktgebührenordnung festgelegt, welche beim Marktgemeindeamt Irdning kundgemacht ist. Die Marktstandsgebühren werden vom Marktkommissär eingehoben und sind bei der Zuweisung der Standplätze bzw. nach Aufforderung durch die Marktaufsicht zu entrichten.

§ 10

Warenbehandlung

- 1) Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel und sonstigen Artikel müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen. Lebensmittel, die ohne

weitere Zubereitung genossen werden, dürfen von den Käufern vor vollzogenem Kauf nicht berührt werden.

2) Lebensmittel dürfen nur auf Unterlagen, die sich mindestens 50 Zentimeter über dem Erdboden befinden, zum Verkauf vorgelegt werden. Die genußfertigen Lebensmittel sind vor Verunreinigungen durch Staub, Insekten, Abtasten, Anhusten und dgl. entsprechend zu schützen (Cellophanhüllen, Glasverbau usw.).

3) Das Aufbewahren von Lebensmitteln in unreinen Behältern oder unter unreinen Tüchern sowie die Verwendung von gebrauchtem oder bedrucktem Papier als unmittelbare Umhüllung für Lebensmittel sind verboten.

4) Heiße Würstel dürfen nur unter Verwendung von Porzellan- oder Papiertellern verabreicht werden.

§ 11

Art des Verkaufes

1) Vor Beginn des Marktes, längstens bis 7.30 Uhr, sind alle Waren so auszulegen, daß sie für die Käufer und die Marktaufsichtsorgane leicht überschaubar sind. Die Preise der Waren sind deutlich ersichtlich zu machen.

2) Die Waren dürfen nur vom Standplatz aus und nicht im Umherziehen verkauft werden.

§ 12

Hygiene

1) Jede Verunreinigung der Marktplätze ist zu unterlassen.

2) Die gesetzlichen Hygiene- und Seuchenbestimmungen sind einzuhalten.

§ 13

Kaufstreitigkeiten

Kaufstreitigkeiten haben die Marktaufsichtsorgane (Marktkommissär und Polizei) nach Anhören beider Streitparteien zu schlichten. Ist es aber nicht möglich, eine Einigung herbeizuführen, so sind die Parteien auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

§ 14

Marktbehörde

Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist die Marktgemeinde Irndning. Ihr stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten zu.

§ 15 Marktaufsicht

- 1) Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht und die Regelung im Sinne dieser Marktordnung durch die Marktaufsichtsorgane aus. Die Aufsichtsorgane sind mit einem Dienstausweis ausgestattet.
- 2) Unter Marktaufsichtsorganen sind die von der Marktgemeinde Irdning betrauten Organe, das sind der vom Gemeinderat eingesetzte Marktkommissär und die den öffentlichen Sicherheitsdienst versiehenden Organe (Polizei), zu verstehen.
- 3) Die Marktaufsichtsorgane haben die Befolgung der Marktordnung zu überwachen und alle Übertretungen derselben abzustellen bzw. anzuzeigen. Den Anordnungen der Marktorgane ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Allfällige Beschwerden dagegen sind bei der Leitung des Marktamtes vorzubringen.
- 4) Über Personen, welche den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane nicht Folge leisten oder die Marktordnung übertreten, kann ein befristeter, bei wiederholter Übertretung auch ein dauernder Marktverweis durch schriftlichen Bescheid ausgesprochen werden, der dem Rechtsschutz im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes unterliegt.
- 5) Die Kontrollbefugnisse der Aufsichtsorgane im Sinne des § 2 des Lebensmittelgesetzes werden hierdurch nicht berührt.

§ 16 Übertretungen der Marktordnung

Übertretungen dieser Marktordnung werden bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige gebracht.

§ 17 Rechtswirksamkeit

Die vorstehende Marktordnung, durch welche ältere Marktordnungen aufgehoben werden, tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

§ 18 Kundmachung der Marktordnung

Die Marktordnung liegt laufend am Marktgemeindegamt Irdning zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Irdning, am 14.12.2005

Der Bürgermeister

Franz Titschenbacher